



## Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Kressbronn a. B.

Nummer 22

Herausgeber: Andreas Kling • Verlag Schwäbische Zeitung Tettang

28. Mai 2026

### Amtlicher Teil

## Gemeindenachrichten

### Jahresparkkarten Strandbadparkplatz

Für die Jahresparkkarten auf dem Strandbadparkplatz wurde dieses Jahr ein neues, automatisiertes System mit Kennzeichenerfassung eingeführt.

Die Jahresparkkarten für das laufende Jahr können direkt über das Online-Buchungstool des Parkraumbetreibers Wemolo erworben werden: [www.go.wemolo.de/lot/005-070/book](http://www.go.wemolo.de/lot/005-070/book). Der Verkauf über die App EasyPark ist in diesem Jahr aus technischen Gründen nicht möglich.



#### Vor dem Kauf sind folgende Punkte zu beachten:

- **Kennzeichenregelung:** Es kann nur ein Kennzeichen angegeben werden. Ein nachträglicher Kennzeichenwechsel ist nicht möglich.
- **Geltungsbereich:** Die Jahresparkkarte gilt derzeit ausschließlich für den großen, befestigten Teil des Parkplatzes. Der danebenliegende Schotterparkplatz ist aktuell nicht eingeschlossen. Es wird bereits an einer Lösung gearbeitet, damit die Parkkarte künftig auch dort genutzt werden kann.
- **Tarif und Parkdauer:** Die Jahresparkkarte kostet für dieses Jahr 60 €. Eine Höchstparkdauer gibt es derzeit noch nicht, sodass zeitlich unbegrenztes Parken möglich ist.

#### Wichtiger Hinweis für bereits erworbene Jahresparkkarten über EasyPark:

Personen, die ihre Jahresparkkarte im Zeitraum vom 01.05.2026 bis 04.05.2026 über die App EasyPark erworben haben, sind von den technischen Problemen beim Systemstart nicht betroffen. Die entsprechenden Daten wurden bereits von der Verwaltung verarbeitet und in das neue Kennzeichenerfassungssystem übertragen.

- **Automatische Freischaltung:** Das beim Kauf der Jahresparkkarte in EasyPark hinterlegte aktive Kennzeichen wurde automatisch in das neue Parksystem übernommen. Das Fahrzeug ist damit freigeschaltet und kann ohne anfallende Gebühren auf dem Strandbadparkplatz parken. Die Erkennung erfolgt automatisch bei der Ein- und Ausfahrt.
- **Einschränkung bei mehreren Kennzeichen:** Freigeschaltet

ist ausschließlich das beim Kauf hinterlegte aktive Kennzeichen. Weitere oder nachträglich in EasyPark hinterlegte Kennzeichen (z. B. für einen Zweitwagen) sind im neuen System nicht registriert und daher nicht zum kostenfreien Parken berechtigt.

### Sternfahrt am 13. Juni – Start der STADTRADELN-Aktion



**STADTRADELN**  
Radeln für ein gutes Klima



**RadKULTUR**  
Baden-Württemberg

Auf die Räder und los: Zum Start der STADTRADELN-Kampagne findet am 13. Juni 2026 die kreisweite Sternfahrt statt. Drei geführte Touren führen durch die Region und enden gemeinsam bei der offiziellen Eröffnung des STADTRADELN 2026 in Tettang. Die Ankunft in Tettang ist zwischen 11:45 Uhr und 12:00 Uhr geplant. Ein Einstieg ist an den festgelegten Treffpunkten der jeweiligen Routen möglich. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

**Tour 1:** Westliche Route ab Überlingen

**Tour 2:** Westliche Route ab Salem

**Tour 3:** Landkreisübergreifende östliche Route ab Lindau

#### Rahmenprogramm in Tettang

Am Zielort erwartet die Teilnehmenden ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm mit Informationsständen sowie einem kostenlosen Radsicherheitscheck. Gleichzeitig findet der bekannte Städtlesmarkt statt, der zum Einkaufen und Verweilen einlädt.

Gemeinsam mit der Stadt Tettang und dem Verein „Tettang erleben e. V.“ wird die Eröffnungsveranstaltung zum STADTRADELN 2026 am Montfortplatz organisiert.

Der kostenlose Radsicherheitscheck findet von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Weitere Informationsstände, Mitmachaktionen sowie eine Fahrradcodierung durch den ADFC Bodenseekreis stehen von 10:30 Uhr bis 14:00 Uhr zur Verfügung.

Für das leibliche Wohl sorgt ein Imbisswagen. Teilnehmende der Sternfahrt erhalten am Zielort einen Verzehrutschein für zwei Kugeln Eis oder eine kleine Stärkung am Imbisswagen.

#### Wichtige Hinweise

Die Fahrräder sind ausschließlich an den vorgesehenen Fahrradstellplätzen abzustellen. Eine geführte Rückfahrt ist nicht

## Thema der Woche



### Hat die Gemeinde Kressbronn a. B. vom Regelungsbefreiungsgesetz Gebrauch gemacht?

Der Landtag von Land Baden-Württemberg hat am 8. Oktober 2025 ein kommunales Regelungsbefreiungsgesetz beschlossen. Das Gesetz ermöglicht es Gemeinden und Landkreisen, zeitweise, in der Regel befristet auf vier Jahre, von bestimmten gesetzlichen Vorschriften abzuweichen. Ziel ist es, neue Wege in der Verwaltung auszuprobieren und Bürokratie abzubauen. Konkret bedeutet das: Einige Städte oder Gemeinden dürfen im Rahmen von Modellprojekten bestimmte Regeln lockern oder anders umsetzen, zum Beispiel um Verwaltungs-

abläufe einfacher oder digitaler zu gestalten. Diese Ausnahmen sind aber immer zeitlich begrenzt und gelten nur innerhalb genau festgelegter Grenzen. Europarecht, Bundesrecht oder die Verfassung dürfen dabei nicht verletzt werden. Im Grunde geht es also darum, der Verwaltung mehr Flexibilität zu geben, um neue Ideen zu testen und herauszufinden, wie Abläufe effizienter werden können.

Auch die Gemeinde Kressbronn a. B. hat zahlreiche Anträge zur Befreiung bestimmter Vorgaben gestellt. Die meisten wurden jedoch abgelehnt. Eine Befreiung wurde für vier Jahre für die Erstellung eines erweiterten Beteiligungsberichts sowie für die Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten für Grabnutzungsgebühren erteilt. Ersteres ist die Erleichterung einer Berichtspflicht, Letzteres der Verzicht auf eine bestimmte kaufmännische Darstellung im Rechnungswesen. Beides sind klassische Fälle von Regelungen, die mit keinem großen Informationswert verbunden sind. Klassische unnötige Bürokratie also.

vorgesehen. Die Teilnahme an der Sternfahrt erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Gewitter oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen können die Touren abgesagt oder kurzfristig geändert werden. Ebenso bleiben kurzfristige Ausfälle vorbehalten.

Für dringende Rückfragen ist die Radverkehrskordinatorin Sarah Wingendorf am Veranstaltungstag unter der Mobilnummer 0159 04204381 erreichbar. Zudem wird darauf hingewiesen,

dass alle Fahrräder den Vorgaben der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen müssen. Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) einzuhalten.

### Hinweis auf Rutschgefahr



An den Lindenbäumen bei der Tourist-Info und auf dem Rathausplatz sorgt derzeit Honigtau – ein zuckerhaltiger Saft, den Blattläuse ausscheiden – für rutschige Wege. Besonders Radfahrer werden gebeten, in diesem Bereich vorsichtig zu fahren und auf mögliche Rutschgefahr zu achten. Entsprechende Hinweisschilder werden durch den Bauhof aufgestellt.

### Geänderter Redaktionsschluss

Wegen des Feiertages am Donnerstag, 4. Juni 2026 (Fronleichnam) ist der Redaktionsschluss für diese Ausgabe vorverlegt auf

**Montag, 1. Juni 2026, 12:00 Uhr**

### 3. ROUTE: LANDKREISÜBERGREIFENDE ÖSTLICHE ROUTE AB LINDAU Lindau, Wasserburg, Nonnenhorn, Kressbronn, Tettngang

Tour-Guides: Herr Irber Mobilitätsmanager vom Landratsamt Lindau und Herr Valdés Valverde Mobilitätsplaner der Stadt Lindau

Die Tour beginnt auf der schönen Lindauer Insel. Gemeinsam mit Herrn Irber und Herrn Valdés Valverde fährt Ihr auf dem Bodensee-Radweg bis nach Kressbronn. Ab Kressbronn folgt Ihr dem Jakobus-Radpilger-Weg bis nach Tettngang. Die Route führt überwiegend auf verkehrsarmen Wegen durch die schöne Landschaft am Bodensee. Auch die „gemütlichen“ Radlerinnen und Radler sowie Familien können mitfahren. Kleinere Steigungen sind jedoch an wenigen Stellen nicht ganz zu vermeiden.



**Lindau**  
Treffpunkt:  
Lindau Insel - vor der Inselhalle  
88131 Lindau  
Abfahrt: 10:00 Uhr

**Wasserburg**  
Treffpunkt am Lindenplatz 2  
(Platz vor der Feuerwehr)  
88142 Wasserburg  
Abfahrt: 10:30 Uhr

**Nonnenhorn**  
Treffpunkt:  
vor dem Strandbad  
Seestraße 12  
88149 Nonnenhorn  
Abfahrt: 10:45 Uhr

**Kressbronn**  
Treffpunkt:  
Touristinformation am Bahnhof  
Nonnenbächerweg 30  
88079 Kressbronn  
Abfahrt: 11:00 Uhr

**Tettngang**  
Ziel:  
Montfortplatz  
88069 Tettngang  
Ankunft: ca. 11:45 Uhr

## Neue Sammelstellen für Alttextilien im Bodenseekreis

In den vergangenen Wochen wurden in vielen Gemeinden des Bodenseekreises bestehende Altkleidercontainer, unter anderem vom DRK, entfernt. Grund dafür sind veränderte Bedingungen bei der Sammlung und Verwertung von Alttextilien. Sinkende Nachfrage nach Second-Hand-Kleidung, höhere Kosten und schlechtere Vermarktungsmöglichkeiten machen den Betrieb vieler Sammlungen inzwischen schwierig.

Damit Bürgerinnen und Bürger ihre Alttextilien weiterhin unkompliziert entsorgen können, hat der Bodenseekreis nun neue Sammelmöglichkeiten eingerichtet. In der Gemeinde steht künftig ein Altkleidercontainer im Heidach zur Verfügung. Zusätzlich können Alttextilien während der Öffnungszeiten am Wertstoffhof abgegeben werden.

Auch künftig sollen gut erhaltene Kleidungsstücke weiterverwendet und andere Textilien fachgerecht recycelt werden. Die getrennte Sammlung von Alttextilien bleibt damit ein wichtiger Beitrag zum Umwelt- und Ressourcenschutz. Bei der Nutzung der Sammelstellen wird darum gebeten, nur saubere und tragbare Kleidung einzuwerfen. Stark verschmutzte oder beschädigte Textilien gehören weiterhin in den Restmüll.

## Vorsorge bei Hochwasser und Starkregen wird immer wichtiger

Hochwasser und Starkregen stellen Kommunen zunehmend vor große Herausforderungen. Um Kressbronn a. B. bestmöglich auf zukünftige Extremwetterereignisse vorzubereiten, werden beide Themen künftig gemeinsam unter dem Oberbegriff „Wassergefahrenmanagement“ betrachtet. Ziel ist es, vorhandene Synergien zu nutzen und Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung ganzheitlich zu planen. In der Gemeinderatssitzung am 22.04.2026 wurden hierzu die notwendigen Ingenieursleistungen vergeben. Das beauftragte Ingenieurbüro Breinlinger unterstützt die Gemeinde bei der Vorbereitung und Einreichung des Förderantrags sowie bei der fachlichen Auswahl geeigneter Maßnahmen.



Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Saison für Hochwasser- und Starkregenereignisse bereits wieder begonnen hat. Neben den kommunalen Maßnahmen bleibt auch die Eigenvorsorge ein wichtiger Bestandteil des Schutzes vor Wassergefahren. Jeder kann durch einfache Maßnahmen dazu beitragen, mögliche Schäden am eigenen Gebäude zu reduzieren. Dazu gehören beispielsweise der Schutz von Kellerschächten und Eingängen, das Freihalten von Abflüssen oder das rechtzeitige Sichern empfindlicher Gegenstände.

Wichtig ist außerdem, sich frühzeitig über mögliche Gefährdungen im eigenen Umfeld zu informieren. Starkregenereignisse können innerhalb kürzester Zeit auftreten und auch abseits von Gewässern zu Überflutungen führen. Vorsorge, Aufmerksamkeit und das Wissen um mögliche Risiken können im Ernstfall entscheidend sein.

Die Hochwasser- und Starkregengefahrenkarten sowie weitere Informationen zum Thema Starkregen, Hochwasser und Eigenvorsorge sind auf der Gemeindehomepage zu finden.

## Genuss, Gemeinschaft und gute Laune: Das Kressbronner Straßenfest 2026

Der Spätsommer in Kressbronn am Bodensee wird bunt, gesellig und unvergesslich: Am Sonntag, den 20. September 2026, verwandelt sich Kressbronn am Bodensee wieder in eine lebendige Festmeile. Damit das Straßenfest auch in diesem Jahr ein echtes Highlight für Einheimische und Gäste wird, laufen die Planungen hinter den Kulissen bereits an. Wer mit einem Geschäft, Verein, kulinarischen Angeboten oder kreativen Standideen teilnehmen möchte, hat jetzt die Gelegenheit, sich anzumelden. Die Anmeldung für die begehrten Standplätze ist ab sofort geöffnet.



### Standplatz sichern

Der Antrag auf Zuteilung eines Standplatzes kann bequem über das Elektronische Rathaus der Gemeinde Kressbronn a. B. gestellt werden. Auch Kressbronner Betriebe und Ladengeschäfte, die Teil des Festes sein möchten, werden gebeten, einen Antrag zu stellen und frühzeitig mitzuteilen, inwieweit der Platz vor dem eigenen Geschäft für Aktionen benötigt wird oder gegebenenfalls für Aussteller freigegeben werden kann.

### Impressum:

**Verlag:** Schwäbische Zeitung Tettang GmbH & Co. KG  
Lindauer Straße 9, 88069 Tettang  
Geschäftsführer Markus Fürst

**Herausgeber:** Andreas Kling, 88079 Kressbronn a. B.

**Anzeigen-Annahme:** Andreas Kling Verlag, 88079 Kressbronn a. B.  
Telefon 07543-96020, E-Mail: seepost@kling-verlag.de

**Abo-Service:** Telefon 07154 8222-20  
E-Mail: abo@duv-wagner.de

**Druck:** Druckhaus Müller OHG, 88085 Langenargen

Die kleine See-Post erscheint wöchentlich.  
Verantwortlich für die Redaktion: Andreas Kling.  
Für den amtlichen Teil und Gemeindenachrichten:  
Gemeinde Kressbronn a. B., Bürgermeister Daniel Enzensperger

Redaktions- und Anzeigen-Annahmeschluss: Dienstag 12:00 Uhr  
Anzeigenpreis: Euro 0,66 + Mehrwertsteuer pro mm/1-spaltig.  
Bezugspreis jährlich Euro 43,10 incl. Zustellgebühr in Kressbronn a. B.  
Bei Postbezug zuzüglich Postgebühren.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die aktuelle Preisliste der Schwäbischer Verlag GmbH & Co. KG Drexler, Gessler

Die Anmeldefrist endet am 18. Juni 2026.

### Herzliche Einladung zum Vorbereitungstreffen

Ein Fest von dieser Größe lebt von der Gemeinschaft und einer perfekten Organisation. Um Ideen auszutauschen, offene Fragen zu klären und gemeinsam an einem abwechslungsreichen Angebot zu feilen, lädt die Gemeinde alle teilnehmenden Geschäfte, Aussteller und Standbetreiber herzlich zu einem gemeinsamen Planungsabend ein am

**Donnerstag, 11. Juni 2026, 19:00 Uhr**

in die Lände, Seestraße 24, Kressbronn a. B.

An diesem Abend werden wichtige organisatorische Details und wertvolle Erfahrungswerte ausgetauscht und es wird ein erster Blick auf das geplante Festprogramm geworfen. Für eine reibungslose Organisation des Treffens wird um eine verbindliche Rückmeldung bis zum 8. Juni 2026 per E-Mail an [strassenfest@kressbronn.de](mailto:strassenfest@kressbronn.de) gebeten (bitte mit Angabe der Personenzahl und der Namen).

Die Organisatoren freuen sich schon jetzt auf die Zusammenarbeit, auf kreative Ideen und ein fantastisches Straßenfest 2026.

### Tag der offenen Tür in der Jugendmusikschule Kressbronn a. B.

Die Jugendmusikschule Kressbronn a. B. öffnet am Sonntag, 14. Juni, von 10:30 bis ca. 13:00 Uhr in Gatt nau ihre Pforten. Interessierte Jugendliche und Kinder haben mit ihren Eltern die Möglichkeit, das komplette Musikschulangebot zu erkunden. Wer gerne die Lehrkräfte der Musikschule kennenlernen oder das Gebäude anschauen möchte, ist ebenfalls herzlich willkommen. Die Jugendmusikschule eröffnet den Tag der offenen Tür mit einem Kurzkoncert nach der Messe ab circa 10:30 Uhr im hauseigenen Konzertsaal.



Für informative Gespräche stehen die einzelnen Fachlehrer im Anschluss zur Verfügung, wo auch Instrumente bis circa 13:00 Uhr ausprobiert werden können.

Im Angebot sind: Blockflöte, Geige, Bratsche, Cello, Gitarre, Klavier, Querflöte, Klarinette, Saxophon, Trompete, Waldhorn, Tenorhorn, Posaune, Tuba und Schlagwerk. Außerdem wird über Gruppenveranstaltungen wie Musikgarten, musikalische Früherziehung, Spielkreise und vieles mehr informiert. Kleine Snacks und Getränke hält der Förderverein der Musikschule für alle bereit.

### Neue Scooter-Liga „Seaflo w“ startet in Kressbronn a. B.

Mit „Seaflo w“ startet der Jugendtreff Cube in Kressbronn am Bodensee ein neues Bewegungs- und Freizeitprojekt für Kinder und Jugendliche. Die mehrmonatige Scooter-Liga verbindet sportliche Förderung, Gemeinschaft und Sicherheit miteinander und richtet sich an Kinder und Jugendliche ab 8 Jahren. Offiziell eröffnet wird die Liga am Samstag, den 13.06.2026, um 11:00 Uhr am Skateplatz in Kressbronn a. B. Die Veranstaltung dient gleichzeitig als Opening, Informationsveranstaltung und letzter



Anmeldetag für die Teilnahme an der Liga. Interessierte Kinder und Jugendliche können vor Ort ihre bisherigen Scooter-Skills zeigen und erste gemeinsame Sessions fahren. Je nach Erfahrungsstand erfolgt anschließend die Einteilung in Anfänger-, Mittelstufen- und Fortgeschrittenengruppen. Ziel ist es, alle Teilnehmenden individuell und ihrem Leistungsstand entsprechend zu fördern. Begleitet wird die Opening-Veranstaltung von Live-Musik, Essen und Getränken sowie weiteren Einblicken in das Projekt. Eltern erhalten die Möglichkeit, sich über Ablauf, Trainingsstruktur und Sicherheitskonzept der Liga zu informieren. Die Trainings der „Seaflo w“-Liga finden über mehrere Monate hinweg statt und werden von qualifizierten Trainern begleitet. Neben technischen Fähigkeiten und Tricktraining stehen auch Themen wie Fairness, gegenseitiger Respekt, Teamfähigkeit und Sicherheitsbewusstsein im Mittelpunkt. Der einmalige Teilnahmebeitrag für die gesamte Liga beträgt 50 Euro. Anmeldungen sind entweder direkt beim Opening oder vorab per E-Mail an [jugendtreff-cube@kressbronn.de](mailto:jugendtreff-cube@kressbronn.de) möglich. Mit der „Seaflo w Scooter Liga“ möchte der Jugendtreff Cube ein attraktives Bewegungsangebot für junge Menschen in Kressbronn a. B. schaffen und gleichzeitig die Kinder- und Jugendarbeit vor Ort weiter stärken.

## Aus dem Gemeinderat

### Gemeinderatssitzung am 19. Mai 2026



### Gemeinderat beschließt Kinderbetreuungsbedarfsplan 2026/2027

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2026 die XXII. Fortschreibung des Kinderbetreuungsbedarfsplans beschlossen. Des Weiteren hat er der vorübergehenden Schließung einer nicht ausgelasteten Kindergartengruppe im Parkkindergarten zugestimmt. Mit den beschlossenen Maßnahmen passt die Gemeinde ihre Betreuungsstruktur an die aktuelle Nachfrage an und stellt gleichzeitig eine wirtschaftliche und qualitativ hochwertige Kinderbetreuung sicher. Die pausierte Gruppe kann bei künftig steigendem Bedarf jederzeit wieder in Betrieb genommen werden.

### Kinderbetreuungsgebühren werden angepasst

Am 19. Mai 2026 wurde durch den Gemeinderat eine Anpassung der Kinderbetreuungsgebühren um pauschal 4,5 % ab dem 1. September 2026 und um weitere 4,0 % ab dem 1. September 2027 beschlossen. Im Zuge dessen wurde auch die Neufassung der entsprechenden Gebührensatzung verabschiedet.

Die Gemeinde ist Trägerin von fünf Kinderbetreuungseinrichtungen und bietet damit ein umfassendes Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter. Die Einrichtungen werden ausschließlich von qualifizierten Fachkräften betrieben und leisten einen wichtigen Beitrag zur frühkindlichen Bildung. Die letzte Gebührenanpassung erfolgte im Jahr 2024. Grundlage der aktuellen Entscheidung sind unter anderem die Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände. Die tatsächlichen Kosten der Kinderbetreuung werden nur zu etwa 10 bis 20 Prozent durch die Kinderbetreuungsgebühren gedeckt. Der ganz überwiegende Anteil von ca. 85 % wird aus allgemeinen Steuermitteln finanziert. Der Zuschussbedarf für die Kinderbetreuung ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen und wird sich nach aktuellen Planungen weiter erhöhen. Gründe hierfür sind insbesondere der Ausbau der Betreuungsangebote, steigende Personal- und Sachkosten sowie allgemeine Kostenentwicklungen. Trotz regelmäßiger Gebührenanpassungen liegt der Kostendeckungsgrad in Kressbronn a. B. mit durchschnittlich rund 15 Prozent weiterhin unter dem empfohlenen Zielwert von 20 Prozent.

### Satzung über die Benutzung und die Ordnung der Kinderbetreuungseinrichtungen geändert

Der Gemeinderat hat in seiner jüngsten Sitzung Änderungen der Satzung zur Regelung der Benutzung und Ordnung in den Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen. Mit der Satzungsänderung wird der Bachtobelkindergarten in den Geltungsbereich aufgenommen. Gleichzeitig wurden kleinere Änderungen in der Satzung vorgenommen.

### Bebauungsplan „Wohnmobil- und Caravanstellplatz Tunau“ auf den Weg gebracht

Der Gemeinderat hat dem Bebauungsplan „Wohnmobil- und Caravanstellplatz Tunau“ zugestimmt. Dieser Bebauungsplan sieht ein Sondergebiet vor, das der Erholung dient. Dabei wird insbesondere der Bestand festgesetzt. Durch den Eigentümer der Fläche wird bereits ein Wohnmobil- und Caravanplatz betrieben, auf der südlichen Teilfläche war dieser Betrieb des Stellplatzes durch die Gemeinde lediglich geduldet.

### Teiländerung des Bebauungsplans „Altenpflegeheim Haus St. Konrad“ beschlossen

Der Gemeinderat hat dem Entwurf des Bebauungsplans „Altenpflegeheim Haus St. Konrad – Teiländerung“ zugestimmt und die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden beschlossen. Mit der Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante „ServiceWohnen“ der Stiftung Liebenau an der Ottenberghalde geschaffen werden. Geplant sind zusätzliche barrierefreie Wohnungen für ältere Menschen mit unterstützenden Service- und Pflegeangeboten. Der Bebauungsplanentwurf sieht hierfür westlich des bestehenden Pflegeheims neue Gebäude mit zwei bis drei Geschossen vor. Ziel ist es, älteren Menschen ein möglichst selbstbestimmtes Wohnen im Alter zu ermöglichen. Die Planunterlagen werden im Internet veröffentlicht, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden beteiligt. Zu berücksichtigen ist, dass die Stiftung Liebenau das Projekt aktuell aus Kostengründen nicht umsetzen kann. Um eine Realisierung in der Zukunft zu beschleunigen, soll der Bebauungsplan dennoch fortgeführt und auf den Weg gebracht werden.

### Gemeinderat bringt Neubau des Feuerwehrhauses auf den Weg

Der Gemeinderat hat den nächsten wichtigen Schritt für den Neubau des Feuerwehrhauses beschlossen. Sowohl dem Raumprogramm als auch den Auslobungsunterlagen für den europäischen Realisierungswettbewerb wurde zugestimmt.

Das bestehende Feuerwehrhaus in der Sântisstraße ist zu klein geworden und entspricht auf Grund fehlender Erweiterungsmöglichkeiten und gestiegener Anforderungen an Sicherheit, Technik und Einsatzabläufe nicht mehr den heutigen Standards. Deshalb soll im Gebiet „Bachtobel“ ein neues Feuerwehrhaus entstehen.

Das gemeinsam von Feuerwehr und Gemeindeverwaltung erarbeitete Raumprogramm berücksichtigt moderne Einsatzanforderungen sowie künftige Entwicklungen der Feuerwehr. Geplant sind unter anderem 12 zeitgemäße Fahrzeughallen, Umkleide- und Schulungsräume sowie Lager- und Werkstattbereiche. Mit dem nun gestarteten Realisierungswettbewerb sollen geeignete Architekturbüros eine funktionale, wirtschaft-

## Amtliche Bekanntmachungen

Folgende öffentlichen Bekanntmachungen finden Sie auf den Seiten 14 bis 22

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen
- Satzung über die Benutzung und die Ordnung der Kinderbetreuungseinrichtungen
- Bekanntmachung förmliche Beteiligung Bebauungsplan

liche und zukunftsfähige Lösung für den Neubau erarbeiten. Der Baubeginn ist derzeit für das Frühjahr 2029 vorgesehen, die Fertigstellung für das Jahr 2031.

Die geschätzten Gesamtkosten liegen aktuell bei rund 13,5 bis 14 Millionen Euro. Für das Projekt werden umfangreiche Fördermittel des Landes und des Bundes erwartet.

### Baubeschluss für den Lagerplatz Linderhof gefasst

Der Gemeinderat hat den Neubau eines zentralen Lagerplatzes im Bereich Linderhof beschlossen. Mit der Maßnahme sollen die Arbeitsabläufe des Bauhofs langfristig effizienter und die bislang dezentral verteilten Lagerflächen an einem Standort zusammengeführt werden.



Geplant ist die Zusammenführung aller bisherigen Lagerflächen auf einem rund 4.000 Quadratmeter großen gemeindeeigenen Grundstück im Bereich Linderhof. Vorgesehen sind unter anderem asphaltierte Lagerflächen, Schüttgutboxen, Stellflächen für Absetzmulden, die Unterbringung der Salzsilos für den Winterdienst sowie eine Einzäunung und Beleuchtung des Geländes. Zur optimalen Auslastung der Flächen und zur teilweisen Gegenfinanzierung ist eine zeitweise Vermietung von Teilen der Lagerfläche an das Regionalwerk Bodensee sowie umliegende Gemeinden angedacht.

### Gemeinderat beschließt Straßensanierungsprogramm 2026

Der Gemeinderat hat in seiner jüngsten Sitzung das Straßensanierungsprogramm für das Jahr 2026 beschlossen. Grundlage der Maßnahmen ist die fortlaufend aktualisierte Straßensanierungsbedarfsplanung der Gemeinde, mit der der Zustand der Gemeindestraßen regelmäßig erfasst, bewertet und priorisiert wird. Für das Jahr 2026 stehen im Haushalt insgesamt 200.000 Euro für Straßensanierungen zur Verfügung. Der Gemeinderat stimmte außerdem der Ausschreibung der Arbeiten sowie einer Vergabeermächtigung an den Bürgermeister zu. Zunächst sollen die Straßenabschnitte „Zum Seglerhafen“ und „Im Heidach“ gemeinsam saniert werden. Zusammen schöpfen sie das vorgesehene Budget für das Jahr 2026 vollständig aus.

Die „Dorfstraße“ bleibt weiterhin ein zentrales Sanierungsprojekt der Gemeinde. Auf Grund des umfangreichen Sanierungsbedarfs und der geschätzten Gesamtkosten von rund 600.000 Euro brutto soll die Sanierung – abhängig von den künftig verfügbaren Haushaltsmitteln – abschnittsweise ab dem Jahr 2027 erfolgen.

Betont wurde vom Gemeinderat, dass die Sanierung der Raiffeisenstraße äußerst dringlich sei. Da die Kostenschätzung zur

Sanierung dieser Straße jedoch bei rund 1,03 Mio. Euro liegt, soll diese Sanierungsmaßnahme in den kommenden Jahren in den Investitionshaushalt aufgenommen werden.

### Leistungen zur Kanalsanierung 2026 vergeben

Der Gemeinderat hat der Vergabe von Leistungen zur Kanalsanierung an den jeweils günstigsten Anbieter zugestimmt. Die Gemeinde ist nach der Eigenkontrollverordnung dazu verpflichtet, die Abwasseranlagen in regelmäßigen Abständen auf ihr Funktionsfähigkeit und ihren Zustand zu überprüfen und ggf. Maßnahmen zu ergreifen. Die ausgeschriebenen Leistungen umfassen die Kanallinnsanierung von Teilstrecken im Regenwasserkanal, im Mischwasserkanal sowie im Schmutzwasserkanal.

### Gemeinderat stimmt Förderantrag für Hallenbad-Sanierung zu

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2026 beschlossen, einen Förderantrag im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten – Schwimmbäder“ zu stellen. Mit dem Förderprogramm unterstützt der Bund die Sanierung kommunaler Schwimmbäder. Für das Kressbronner Hallenbad könnte dabei eine Förderung von bis zu 4,5 Millionen Euro möglich sein.

Von einer parallelen Antragstellung über die Schulbauförderung des Landes Baden-Württemberg wird zunächst abgesehen, da das Bundesprogramm deutlich höhere Fördermöglichkeiten bietet und die Förderungen sich gegenseitig ausschließen.

### Gemeinderat nimmt Teilnehmungsbericht zur Kenntnis

Insgesamt hat die Gemeinde Kressbronn a. B. zum 31.12.2024 Beteiligungen in Höhe von 22.798.012,42 Euro. Diese setzten sich aus sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen in Höhe von 144.133,86 Euro und Sondervermögen in Höhe von 22.966.808,98 Euro zusammen. Der Gemeinderat hat den Teilnehmungsbericht in der jüngsten Sitzung zur Kenntnis genommen.

## Kultur und Tourismus

### Musik aus Brasilien – Parkkonzert mit SAMBINHA

Música Popular Brasileira interpretiert traditionelle und innovative zeitgenössische Musik aus Brasilien. In ihrem Konzertrepertoire präsentiert die Band einen Ausschnitt der Música Popular Brasileira mit traditionellem Samba und Bossa Nova über



Jazz-Samba, bis hin zu Samba Reggae, Samba Funk, Brasilelectric und Samba Batucada. Besonderen Wert legt SAMBINHA auf Groove, der in die Beine geht, auf melodische Improvisation und traditionelle, kultivierte Rhythmen. SAMBINHA ist im Allgäu um Ravensburg und Bad Waldsee zuhause.

Die Gemeinde lädt ein zu einem Abend mit brasilianischer Musik im Kressbronner Schlösslepark.

**Sonntag, 31. Mai 2026, 19:00 Uhr**

Konzertmuschel im Schlösslepark

Kostenfrei, bei Starkregen/Sturm entfällt das Konzert.

### Familienferien-Programm: Auf Entdeckungstour durch den alten Bauernhof in Retterschen

Es ist immer ein Ereignis für die Kinder: Besuch auf dem Bauernhof. Die denkmalgeschützte, unbewohnte Hofanlage Milz lädt sie zu einer Reise in eine mittlerweile fremd gewordene Zeit ein, als auf einem Bauernhof alles, was man zum



Leben brauchte, selbst gemacht wurde. So gibt es Ställe für Kühe, Pferde, Ochsen, Schweine, Hühner, eine Scheuer fürs Getreide, den Weinkeller, die Obstpresse, die Hopfendarre, den Wagenschopf, die Rauchkammer und das Backhaus. Landwirtschaftliche Arbeit war auch für Kinder selbstverständlich und ohne Maschinen extrem mühsam. Die Wohnverhältnisse ohne Zentralheizung, Kinderzimmer, Bad, Kühlschrank, Elektroherd oder Internet waren äußerst bescheiden. Im Garten wurde alles angebaut, was man für den täglichen Speiseplan und die Gesundheit benötigte: Gemüse, Kräuter, Heilpflanzen und Blumen. An diesem Nachmittag entdecken die Familien die Gebäude und den traditionellen Bauerngarten bei kindgerechten Führungen. Dieses Familienferien-Programm wird unterstützt vom Verein zur Erhaltung der Hofanlage Milz e. V.

Anschließend findet um 17:00 Uhr ein Kindertheater in der 300 Jahre alten Scheuer der Hofanlage Milz statt.

**Mittwoch, 3. Juni 2026, 14:30 bis 16:30 Uhr**, Hofanlage Milz, Dorfstraße 56, 88079 Kressbronn a. B. (Retterschen)

5,00 € pro Person, Kressbronner Übernachtungsgäste 4,00 €, Gastfamilien inkl. eigener Kinder 12,00 €. Für Familien mit Kindern zwischen 6- bis 12 Jahren. Bitte ggf. Getränk und Sonnenschutz mitbringen. Anmeldung in der Tourist-Info im Bahnhof, Nonnenbacher Weg 30, 88079 Kressbronn a. B., Tel. 07543 9665-0 bis spätestens Dienstag, 2. Juni 2026, 12:00 Uhr.

Das Angebot ist vorrangig für Familien, die eine Kressbronner Echt Bodensee Card besitzen. Wenn noch freie Plätze verfügbar sind, sind alle Kinder, Familien und Einzelpersonen nach vorheriger Anmeldung herzlich willkommen.

### Kindertheater in der Scheuer der Hofanlage Milz: Die Puppenbühne Ostrach spielt „Des Königs verschwundene Unterhose“

Oh Schreck – oh Graus! Eine Katastrophe! Des Königs goldene Unterhose ist verschwunden! Der treue Diener Johann begibt sich auf eine abenteuerliche Reise in die weite Welt, um das edle Kleidungsstück zu finden. Wird es ihm gelingen? Und was

hat der allerletzte Drache mit dem Verschwinden zu tun?

Das Amt für Tourismus, Kultur und Marketing lädt ein zu einer vergnüglichen Geschichte mit Augenzwinkern für fröhliche kleine und große Kinder ab vier Jahren.

**Mittwoch, 3. Juni 2026, 17:00 Uhr**, Scheuer der Hofanlage Milz, Dorfstraße 56, 88079 Kressbronn a. B. (Retterschen)

2,00 € pro Person, Kressbronner Übernachtungsgäste frei, nur Tageskasse. Freie Platzwahl, Einlass ab 16:30 Uhr, Dauer: ca. 50 min. Es wird gebeten, auf witterungsangepasste Kleidung zu achten.



### Spurensuche am Bodensee: Tourist-Information lädt zur Führung über das ehemalige Bodan-Werftgelände ein

Die Tourist-Information Kressbronn am Bodensee veranstaltet an Fronleichnam einen informativen Rundgang über das ehemalige Werftgelände. Im Fokus der Führung steht die Geschichte des Schiffbaus am Bodensee sowie die besondere Atmosphäre dieses geschichtsträchtigen Standortes. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten detaillierte Einblicke in den Aufstieg und den späteren Niedergang des einst bedeutendsten und größten Schiffbaubetriebs in der Region. Bei dieser Special-Führung wird insbesondere auf die Innovationen und Pioniere der Bodan-Werft eingegangen.

Über Jahrzehnte hinweg prägte die Bodan-Werft die Schifffahrt auf dem Bodensee entscheidend. Zahlreiche Ausflugs- und Fährschiffe, die noch heute den See befahren, nahmen hier ihren Ursprung. Der Rundgang richtet sich an Interessierte aus den Bereichen Geschichte, Technik und Architektur und schlägt eine Brücke von der industriellen Vergangenheit zur gegenwärtigen Nutzung des Areals.

**Donnerstag, 4. Juni 2026, 11:00 Uhr**

Brunnen am Bodan-Platz, Bodan-Werft 11, 88079 Kressbronn a. B.

5,00 € pro Person, Inhaber der Echt Bodensee Card 4,00 €, Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren kostenfrei. Dauer: ca. 60 min. Anmeldung bis zum 3. Juni 2026 in der Tourist-Info im Kressbronner Bahnhof, tourist-info@kressbronn.de, Tel. 07543 9665-0, erforderlich.

### Geistige Auszeit in der Natur: Geführte Bibelwegwanderung

Der christliche Männertreff Kressbronn a. B. lädt alle Wanderfreunde und Interessierten zu einer besonderen Veranstaltungsreihe ein. Bis einschließlich Oktober finden an jedem ersten Samstag im Monat geführte Wanderungen auf dem Kressbronner Bibelweg statt. Die Touren bieten die Gelegenheit, für zwei bis drei Stunden den Alltag hinter sich zu lassen und die Landschaft rund um den Ottenberg und den Nunzenberg sowie die örtlichen Parks und Kirchen aus einer neuen, besinnlichen Perspektive kennenzulernen.

Auf dem rund acht Kilometer langen Rundweg werden jeweils sechs bis zwölf der insgesamt zwölf Stationen erwandert. An den markanten Aussichtspunkten laden Bibelzitate und Medi-

tationstexte zum Innehalten und zum gemeinsamen Austausch ein. Das Angebot richtet sich ausdrücklich an „Jedermann und Jederfrau“.

### **Samstag, 6. Juni 2026, 14:00 Uhr**

Treffpunkt bei Station 6 am Bahnhof, Nonnenbacher Weg 30, 88079 Kressbronn a. B.

Kostenfrei, ohne Anmeldung. Die Wanderung findet nur bei trockener Witterung statt. Weitere Infos: <https://www.bibelweg-kressbronn.de/gefuhrte-wanderungen/>

### **Florian Wagner: „The Flo Must Go On“**

Florian Wagner ist bekannt aus seiner viralen Serie „Wie hätten klassische Komponisten bekannte Lieder geschrieben“, die im Netz millionenfach geklickt wird - oder als Hälfte von „Ass-Dur“. Jetzt geht er mit seinem dritten Solo-Programm „The Flo Must Go On“ auf große KlavierTour. Neue Lieder, die mal politisch, mal albern, mal tief sinnig, aber immer mit Augenzwinkern sind, neue virtuose Klavierarrangements und einen lustigen Witz ungefähr in der Mitte der zweiten Hälfte. Das alles erwartet Sie in „The Flo Must Go On“.



Von Mozart bis Billy Joel, von Bach bis Helene Fischer, Florian bedient viele musikalische Stile und vereint sie zu einer abwechslungsreichen und mitreißenden Musik-Comedy-Show.

Florian Wagner studierte an der Hochschule für Musik und Theater München Schulmusik und Gehörbildung. Er ist als Pianist, Sänger, Arrangeur, Komponist und Musikkabarettist tätig. 2018 feierte seine Solo-Show „Mein erstes Mal“ in der Bar jeder Vernunft in Berlin Premiere. Im Jahr 2024 war er bereits zu Gast in Kressbronn am Bodensee mit seinem zweiten Solo-Programm „FUNK YOU“.

### **Freitag, 12. Juni 2026, 19:30 Uhr**

Festhalle, Hauptstraße 39, 88079 Kressbronn am Bodensee

Tickets: [www.reservix.de](http://www.reservix.de). Einlass ab 18:30 Uhr, freie Platzwahl, mit Bewirtung vor und nach der Veranstaltung sowie in der Pause.

## **Klimaschutz und Nachhaltigkeit**

### **So fühlen sich Fledermäuse im Garten wohl**

Wenn es im Sommer dämmerig wird, kann man sie lautlos durch die Luft schießen sehen: Fledermäuse auf der Jagd nach Insekten. Doch die Schönen der Nacht leiden unter Wohnungs- und Nahrungsnot. Fledermäuse fühlen sich am wohlsten in einem vielfältig gestalteten Garten. Eine artenreiche Wiese, heimische Stauden gefallen ihnen besser als ein englischer Rasen. Statt Kirschlorbeer oder einer blickdichten Thujahecke sollten heimische Gehölze wie Holunder und Hundsrose gepflanzt werden. Ein solcher Garten ist für Insekten attraktiv und damit auch für Fledermäuse, deren Nahrung Insekten sind.

### **Praktische Tipps**

- **Fledermausbeet anlegen:** Nachtblühende, nektarreiche Blütenpflanzen, zum Beispiel Leimkraut, Seifenkraut und Wegwarte, sind ein Feinschmeckerlokal für die Tiere. Durch ihren intensiven Duft locken die Pflanzen Nachtfalter an, die Lieblingsnahrung vieler Fledermausarten.
- **Teich anlegen:** Das Wasser zieht viele Insekten an und bietet Fledermäusen so einen reich gedeckten Tisch. Je artenreicher der Garten, desto mehr Insekten tummeln sich dort.
- **Garten ohne Gift:** Verzichten Sie auf Insektizide und andere Gifte. Setzen Sie stattdessen auf giftfreies Gärtnern.
- **Schaffen Sie Unterschlüpfplätze:** Gärtner können Fledermäusen auch bei der Wohnungsnot helfen. Höhlen in alten Bäumen, alte Keller oder Kartoffelmieten werden gern als Winterquartier genutzt, wenn sie kühl, feucht und frostfrei sind. Wo es das nicht gibt, kann Wohnraum geschaffen werden. Ein Fledermausbrett oder ein Flachkasten an der Giebelwand sowie Höhlenkästen werden von den Tieren gerne angenommen. Viele Kästen lassen sich auch in Bäumen anbringen. Geeignete Fledermauskästen gibt es im Fachhandel – oder man baut sie einfach selbst.

Quelle: [www.baden-wuerttemberg.nabu.de](http://www.baden-wuerttemberg.nabu.de)

## **Gemeindebücherei**

### **Sommer, Sonne, Urlaubslaune**

#### **Alexander Oetker: Das Lavendelkloster**

Julien, erfolgreicher Geschäftsführer und innerlich leer, zieht sich in ein abgelegenes Schweigekloster zurück. Hier in der Provence, wo nur der Sommerwind durch den Lavendel streicht, sucht er nach Versöhnung mit sich selbst und den Schatten der Vergangenheit. Inmitten der Stille begegnet er einer jungen Frau, schön, geheimnisvoll – und völlig ohne Worte entsteht zwischen den beiden etwas, das tiefer geht als Sprache: eine Liebe, geboren im Schweigen. Doch welche Chance hat diese Verbindung, wenn die Rückkehr in das alte Leben unvermeidlich ist?

#### **Elena Sonnberg: Unser schönster Sommer**

Mykonos bedeutet für Ana pures Glück. Seit ihrer Kindheit verbringt sie dort jeden Sommer bei ihrer griechischen Großmutter, die auf der Kykladeninsel eine kleine Taverne führt. Malerische Strände, türkisblaues Meer, die leckere Küche ihrer geliebten Yiayia - Ana lässt den stressigen Alltag in der Großstadt hinter sich. Doch diesen Sommer ist nichts wie früher. Ihre Großmutter hütet ein Geheimnis, und das charmante Fischerlokal steht kurz vor dem Ruin. Sofort packt Ana mit an, um die Taverne zu retten. Hilfe erhält sie ausgerechnet von dem attraktiven Bootsbauer Leonidas: Als Kinder konnten er und Ana sich nicht ausstehen, nun ist er nach Mykonos zurückgekehrt, und Ana entdeckt ganz neue Seiten an ihm. Vielleicht wird es ja doch noch der schönste Sommer aller Zeiten ...

#### **Jenny Colgan: Sommer fühlt sich an wie Zuhause**

Janey Munroe ist stolz auf ihr selbst renoviertes Häuschen am Meer - Balsam für ihr durch die Trennung von ihrem Mann angeknackstes Selbstbewusstsein. Doch gerade, als sie beginnt, die neue Freiheit zu genießen, erklärt ihre 30-jährige Tochter, die gerade ihren Job verloren hat, wieder nach Hause ziehen zu wollen. Janey liebt Essie über alles, aber ihre Pubertät haben

sie nur knapp überlebt ... Schon bald prallen alte Konflikte auf neue Herausforderungen. Doch mithilfe von geretteten Hunden, alten und neuen Freunden und beim gemeinsamen Renovieren des Nachbarcottages finden nicht nur Mutter und Tochter wieder zueinander, sondern finden auch neue Stärke und eine zweite Chance auf Liebe.

Die nächste Vorlesestunde mit Vorlesepatin Irmgard, für Kinder von ca. 5 bis 7 Jahren, findet am Dienstag, 9. Juni um 14:30 in der Bücherei statt. Voranmeldung erbeten.

#### **Öffnungszeiten:**

|            |                                   |
|------------|-----------------------------------|
| Montag     | geschlossen                       |
| Dienstag   | 10:00 – 12:00 und 15:00 – 18:00   |
| Mittwoch   | 15:00 – 18:00                     |
| Donnerstag | 10:00 – 12:00 und 16:00 bis 19:00 |
| Freitag    | 15:00 – 18:00                     |

Bitte beachten: Am Freitag, 5. Juni (nach Fronleichnam) ist die Bücherei geschlossen.

## **Landratsamt Bodenseekreis**

### **Wasser in Flüssen und Bächen wird wieder knapp**

Weil es in den vergangenen Wochen sehr wenig geregnet hat, wird in vielen Flüssen und insbesondere in Bächen im Bodenseekreis das Wasser knapp. Das Landratsamt weist deshalb darauf hin, dass es grundsätzlich verboten ist, Wasser aus Oberflächengewässern abzupumpen, um Gärten oder landwirtschaftliche Flächen zu bewässern. Dafür ist eine Erlaubnis durch das Amt für Wasser- und Bodenschutz erforderlich. Angesichts der aktuell kritischen Wasserstände wird die Kreisverwaltung in den kommenden Wochen verstärkt Kontrollen durchführen.

Wasserentnahmen ohne behördliche Erlaubnis können mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Ausgenommen hiervon sind Wasserentnahmen zum Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen. Landwirtschaftliche Flächen an größeren Flüssen können aktuell noch im genehmigten Umfang bewässert werden. Dies gilt dann nicht mehr, wenn die in den Erlaubnissen festgelegten Pegelstände unterschritten werden.

Durch die derzeit niedrigen Pegelstände verschlechtern sich die Lebensbedingungen für Fische und andere Gewässerorganismen zunehmend. Besonders betroffen sind im Bodenseekreis die kleineren Bäche und Gräben. Bei weiter anhaltender Trockenheit könnten jedoch auch die Pegelstände größerer Gewässer unter die kritischen Marken fallen. Eine wesentliche Entschärfung der Lage ist momentan nicht in Sicht. Aufgrund der weiteren Wetterprognosen ist eher eine Verschlechterung der Situation zu erwarten, was auch in diesem Jahr zu einem Verbot jeglicher Entnahmen per Allgemeinverfügung führen kann.

Auch der Wassersport auf Gewässern wie der Schussen belastet bei Niedrigwasser die Natur. Deshalb hat das Amt für Wasser- und Bodenschutz mit Kanu-Verleihern der Region vereinbart, bei Wassermangel keine Touren anzubieten. Bei wenig Strömung und Materialschäden durch viele Grundberührungen hält sich der Spaß ohnehin in Grenzen. Die Wasser-Fachleute der Behörde bitten auch alle privaten Paddler, auf geeignete Gewässer auszuweichen.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderbetreuungsgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), sowie der §§ 2 und 13, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 19. Mai 2026 die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kinderbetreuungseinrichtungen Parkkindergarten, Bachtobelkindergarten, Nonnenbachkindergarten, Kleinkinderhaus Pünktchen und Naturkindergarten.

#### § 2 Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. unterhält die Kinderbetreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen Gebühren (Kinderbetreuungsgebühren) nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren sind für die aufgenommenen Kinder unabhängig davon zu entrichten, ob diese im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kinderbetreuungseinrichtungen tatsächlich besucht haben oder nicht. Bei vorübergehendem Fehlen (z. B. bei Krankheit, Urlaub) eines Kindes ist die volle Benutzungsgebühr so lange weiter zu zahlen, wie der Betreuungsplatz für das Kind freigehalten werden soll.
- (3) Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten, eine Abmeldung ausschließlich für diesen Zeitraum ist nicht möglich. Insbesondere werden die Gebühren bei vorübergehender Schließung wegen eines Arbeitskampfes, krankheitsbedingtem Personalmangel oder krankheitsbedingter Schließung der Einrichtung zum Schutz der Kinder und der pädagogischen Fachkräfte nicht erstattet. Eine Gebührenrückerstattung erfolgt ebenfalls nicht, wenn diese im Einzelfall pro Monat einen Betrag von 15 Euro nicht überschreitet.

#### § 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Kinderbetreuungseinrichtung besucht, sowie derjenige, der es zum Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung anmeldet. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühren (Kinderbetreuungsgebühren) bemessen sich für die Gebührensschuldner nach der Anzahl der Kinder einer Familie. Berücksichtigt werden hierbei nur Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Anlage (Kinderbetreuungsgebührenverzeichnis). Ein Wechsel des Betreuungsmodells ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Beginn des Folgemonats möglich. Die Kosten für das Mittagessen sind in den Gebühren nicht enthalten, die Abrechnung erfolgt direkt über den Lieferanten. Die Gemeinde bezuschusst

das Mittagessen durch einen vom Gemeinderat festgelegten Betrag.

- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eintritt, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

#### § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld bei monatlich zu buchenden Betreuungsmodellen entsteht zu Beginn eines jeden Kalendermonats. Die Gebührenschuld bei täglich zu buchenden Betreuungsmodellen entsteht zu Beginn des Tages, für den das Betreuungsmodell gebucht wurde. Der Monatsbeitrag ist unabhängig vom Eintrittsdatum innerhalb eines Monats stets in voller Höhe zu entrichten; eine anteilige Berechnung für angebrochene Monate erfolgt nicht. Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Vergabe bzw. der Zuteilung eines Betreuungsplatzes.
- (2) Die Gebühren für monatlich zu buchende Betreuungsmodelle werden zum Ende des vorausgehenden Kalendermonats für den folgenden Kalendermonat, für täglich zu buchende Betreuungsmodelle zum Ende des laufenden Kalendermonats im Wege der Abbuchung durch die Gemeinde Kressbronn a. B. erhoben.

#### § 6 Sanktionsgebühren

Werden Kinder einer Betreuungseinrichtung entgegen den Betreuungszeiten nach dem jeweils gewählten Betreuungsmodell in der Kinderbetreuungseinrichtung abgegeben oder belassen, so sind vom Gebührenschuldner Sanktionsgebühren an die Gemeinde Kressbronn a. B. zu entrichten. Die Höhe der Sanktionsgebühren richtet sich nach der Anlage. Sanktionsgebühren werden sofort fällig.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 20. Mai 2026

gez. Daniel Enzensperger

Bürgermeister

#### Anlage

### Kinderbetreuungsgebührenverzeichnis

Geltungszeitraum: 01.09.2026 bis 31.08.2027

| Nr.         | Benutzungsart  | Gebühr/<br>Faktor |
|-------------|--|-------------------|
| <b>1000</b> | <b>Allgemeine Benutzungsgebühren</b>   |                   |
| 1100        | Sanktionsgebühren je angefangene halbe Stunde pro Kind                               | 35,00 €           |
|             |  |                   |
| <b>2000</b> | <b>Parkkindergarten Kressbronn a. B.</b>   |                   |
| 2100        | Kindergarten (ab 3 Jahren)   |                   |
| 2120        | Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr |                   |
| 2121        | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 208,00 €          |

|             |  |          |
|-------------|--|----------|
| 2122        | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 161,00 € |
| 2123        | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 110,00 € |
| 2124        | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind  | 36,00 €  |
| 2130        | Ganztagesbetreuung (45 Stunden/Woche), Montag bis Donnerstag, 7:00 bis 16:30 Uhr (mit Mittagessen), Abholmöglichkeit ab 14:00 Uhr, Freitag, 7:00 bis 14:00 Uhr (mit Mittagessen) |          |
| 2131        | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 379,00 € |
| 2132        | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 313,00 € |
| 2133        | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 234,00 € |
| 2134        | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind  | 92,00 €  |
| 2140        | Ganztagesbetreuung (37 Stunden/Woche), Montag bis Donnerstag, 7:00 – 14:30 Uhr (mit Mittagessen), Abholmöglichkeit ab 14.00 Uhr, Freitag, 7:00 bis 14:00 Uhr (mit Mittagessen)   |          |
| 2141        | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 312,00 € |
| 2142        | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 257,00 € |
| 2143        | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 192,00 € |
| 2144        | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind  | 76,00 €  |
| 2200        | Kinderkrippe (unter 3 Jahren)  |          |
| 2210        | Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr (mit Mittagessen)   |          |
| 2211        | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 492,00 € |
| 2212        | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 366,00 € |
| 2213        | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 247,00 € |
| 2214        | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind  | 97,00 €  |
| 2220        | Flexible Betreuungszeiten (36 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 14:30 Uhr (mit Mittagessen) Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr (mit Mittagessen)                             |          |
| 2221        | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 590,00 € |
| 2222        | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 439,00 € |
| 2223        | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 296,00 € |
| 2224        | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind  | 116,00 € |
|             |  |          |
| <b>3000</b> | <b>Nonnenbachkindergarten Kressbronn a. B.</b>   |          |
| 3100        | Kindergarten (ab 3 Jahren)   |          |
| 3110        | Regelbetreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag 07:15 bis 12:15 Uhr, Montag + Dienstag 14:00 bis 16:30 Uhr  |          |
| 3111        | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 166,00 € |
| 3112        | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 129,00 € |
| 3113        | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 88,00 €  |
| 3114        | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind  | 29,00 €  |
| 3120        | Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr   |          |
| 3121        | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 208,00 € |
| 3122        | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 161,00 € |
| 3123        | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 110,00 € |
| 3124        | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind  | 36,00 €  |
| 3130        | Ganztagesbetreuung (45 Stunden/Woche), Montag bis Donnerstag, 7:00 bis 16:30 Uhr (mit Mittagessen), Freitag, 7:00 bis 14:00 Uhr (mit Mittagessen)                                |          |
| 3131        | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 379,00 € |
| 3132        | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 313,00 € |

|             |  |          |
|-------------|--|----------|
| 3133        | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 234,00 € |
| 3134        | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind  | 92,00 €  |
| 3150        | Ganztagesbetreuung (35 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr<br>A: Montag und Mittwoch oder B: Dienstag und Donnerstag, 13:00 bis 15:30 Uhr (mit Mittagessen) |          |
| 3151        | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 303,00 € |
| 3152        | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 235,00 € |
| 3153        | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 160,00 € |
| 3154        | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind  | 53,00 €  |
|             |  |          |
| <b>4000</b> | <b>Kleinkinderhaus Pünktchen Kressbronn a. B.</b>  |          |
| 4200        | Kinderkrippe (unter 3 Jahren)  |          |
| 4210        | Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr (mit Mittagessen)   |          |
| 4211        | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 492,00 € |
| 4212        | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 366,00 € |
| 4213        | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 247,00 € |
| 4214        | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind  | 97,00 €  |
| 4220        | Flexible Betreuungszeiten (36 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 14:30 Uhr (mit Mittagessen) Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr (mit Mittagessen)                           |          |
| 4221        | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 590,00 € |
| 4222        | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 439,00 € |
| 4223        | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 296,00 € |
| 4224        | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind  | 116,00 € |
|             |  |          |
| <b>5000</b> | <b>Naturkindergarten Kressbronn a. B.</b>  |          |
| 5100        | Kindergarten (ab 3 Jahren)   |          |
| 5110        | Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr   |          |
| 5111        | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 208,00 € |
| 5112        | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 161,00 € |
| 5113        | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 110,00 € |
| 5114        | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind  | 36,00 €  |
|             |  |          |
| <b>6000</b> | <b>Bachtobelkindergarten Kressbronn a. B.</b>  |          |
| 6100        | Kindergarten (ab 3 Jahren)   |          |
| 6110        | Regelbetreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag 07:15 bis 12:15 Uhr, Montag + Dienstag 14:00 bis 16:30 Uhr  |          |
| 6111        | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 166,00 € |
| 6112        | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 129,00 € |
| 6113        | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 88,00 €  |
| 6114        | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind  | 29,00 €  |
| 6120        | Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr   |          |
| 6121        | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 208,00 € |
| 6122        | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 161,00 € |
| 6123        | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 110,00 € |
| 6124        | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind  | 36,00 €  |
| 6130        | Ganztagesbetreuung (45 Stunden/Woche), Montag bis Donnerstag, 7:00 bis 16:30 Uhr (mit Mittagessen), Freitag, 7:00 bis 14:00 Uhr (mit Mittagessen)                              |          |

|      |  |          |
|------|--|----------|
| 6131 | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 379,00 € |
| 6132 | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 313,00 € |
| 6133 | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 234,00 € |
| 6134 | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind  | 92,00 €  |
| 6140 | Ganztagesbetreuung (37 Stunden/Woche), Montag bis Donnerstag, 7:00 – 14:30 Uhr (mit Mittagessen), Abholmöglichkeit ab 14.00 Uhr, Freitag, 7:00 bis 14:00 Uhr (mit Mittagessen) |          |
| 6141 | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 312,00 € |
| 6142 | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 257,00 € |
| 6143 | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 192,00 € |
| 6144 | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind  | 76,00 €  |
| 6200 | Kinderkrippe (unter 3 Jahren)  |          |
| 6210 | Flexible Betreuungszeiten (15,5 Stunden/Woche) Dienstag bis Donnerstag, 7:20 bis 12:30 Uhr (ohne Mittagessen)  |          |
| 6211 | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 262,00 € |
| 6212 | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 195,00 € |
| 6213 | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 132,00 € |
| 6214 | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind  | 52,00 €  |

**Geltungszeitraum: ab 01.09.2027**

| Nr.         | Benutzungsart  | Gebühr/<br>Faktor |
|-------------|--|-------------------|
| <b>1000</b> | <b>Allgemeine Benutzungsgebühren</b>   |                   |
| 1100        | Sanktionsgebühren je angefangene halbe Stunde pro Kind   | 35,00 €           |
|             |  |                   |
| <b>2000</b> | <b>Parkkindergarten Kressbronn a. B.</b>   |                   |
| 2100        | Kindergarten (ab 3 Jahren)   |                   |
| 2120        | Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr   |                   |
| 2121        | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 216,00 €          |
| 2122        | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 168,00 €          |
| 2123        | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 115,00 €          |
| 2124        | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind  | 38,00 €           |
| 2130        | Ganztagesbetreuung (45 Stunden/Woche), Montag bis Donnerstag, 7:00 bis 16:30 Uhr (mit Mittagessen), Abholmöglichkeit ab 14:00 Uhr, Freitag, 7:00 bis 14:00 Uhr (mit Mittagessen) |                   |
| 2131        | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 405,00 €          |
| 2132        | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 314,00 €          |
| 2133        | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 234,00 €          |
| 2134        | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind  | 92,00 €           |
| 2140        | Ganztagesbetreuung (37 Stunden/Woche), Montag bis Donnerstag, 7:00 – 14:30 Uhr (mit Mittagessen), Abholmöglichkeit ab 14.00 Uhr, Freitag, 7:00 bis 14:00 Uhr (mit Mittagessen)   |                   |
| 2141        | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 333,00 €          |
| 2142        | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 258,00 €          |
| 2143        | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 192,00 €          |
| 2144        | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind  | 76,00 €           |
| 2200        | Kinderkrippe (unter 3 Jahren)  |                   |

|             |  |          |
|-------------|--|----------|
| 2210        | Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr (mit Mittagessen)   |          |
| 2211        | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 512,00 € |
| 2212        | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 381,00 € |
| 2213        | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 257,00 € |
| 2214        | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind  | 101,00 € |
| 2220        | Flexible Betreuungszeiten (36 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 14:30 Uhr (mit Mittagessen) Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr (mit Mittagessen)                           |          |
| 2221        | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 614,00 € |
| 2222        | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 457,00 € |
| 2223        | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 308,00 € |
| 2224        | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind  | 121,00 € |
|             |  |          |
| <b>3000</b> | <b>Nonnenbachkindergarten Kressbronn a. B.</b>   |          |
| 3100        | Kindergarten (ab 3 Jahren)   |          |
| 3110        | Regelbetreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag 07:15 bis 12:15 Uhr, Montag + Dienstag 14:00 bis 16:30 Uhr  |          |
| 3111        | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 173,00 € |
| 3112        | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 134,00 € |
| 3113        | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 92,00 €  |
| 3114        | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind  | 30,00 €  |
| 3120        | Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr   |          |
| 3121        | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 216,00 € |
| 3122        | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 168,00 € |
| 3123        | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 115,00 € |
| 3124        | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind  | 38,00 €  |
| 3130        | Ganztagesbetreuung (45 Stunden/Woche), Montag bis Donnerstag, 7:00 bis 16:30 Uhr (mit Mittagessen), Freitag, 7:00 bis 14:00 Uhr (mit Mittagessen)                              |          |
| 3131        | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 405,00 € |
| 3132        | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 314,00 € |
| 3133        | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 234,00 € |
| 3134        | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind  | 92,00 €  |
| 3150        | Ganztagesbetreuung (35 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr<br>A: Montag und Mittwoch oder B: Dienstag und Donnerstag, 13:00 bis 15:30 Uhr (mit Mittagessen) |          |
| 3151        | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 315,00 € |
| 3152        | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 244,00 € |
| 3153        | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 168,00 € |
| 3154        | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind  | 55,00 €  |
|             |  |          |
| <b>4000</b> | <b>Kleinkinderhaus Püntchen Kressbronn a. B.</b>   |          |
| 4200        | Kinderkrippe (unter 3 Jahren)  |          |
| 4210        | Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr (mit Mittagessen)   |          |
| 4211        | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 512,00 € |
| 4212        | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 381,00 € |
| 4213        | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 257,00 € |
| 4214        | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind  | 101,00 € |

|             |   |          |
|-------------|---|----------|
| 4220        | Flexible Betreuungszeiten (36 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 14:30 Uhr (mit Mittagessen)<br>Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr (mit Mittagessen)                             |          |
| 4221        | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 614,00 € |
| 4222        | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 457,00 € |
| 4223        | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 308,00 € |
| 4224        | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind   | 121,00 € |
|             |   |          |
| <b>5000</b> | <b>Naturkindergarten Kressbronn a. B.</b>   |          |
| 5100        | Kindergarten (ab 3 Jahren)  |          |
| 5110        | Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr  |          |
| 5111        | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 216,00 € |
| 5112        | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 168,00 € |
| 5113        | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 115,00 € |
| 5114        | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind   | 38,00 €  |
|             |   |          |
| <b>6000</b> | <b>Bachtobelkindergarten Kressbronn a. B.</b>   |          |
| 6100        | Kindergarten (ab 3 Jahren)  |          |
| 6110        | Regelbetreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag 07:15 bis 12:15 Uhr, Montag + Dienstag 14:00 bis 16:30 Uhr   |          |
| 6111        | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 173,00 € |
| 6112        | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 134,00 € |
| 6113        | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 92,00 €  |
| 6114        | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind   | 30,00 €  |
| 6120        | Flexible Betreuungszeiten (30 Stunden/Woche), Montag bis Freitag, 7:00 bis 13:00 Uhr  |          |
| 6121        | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 216,00 € |
| 6122        | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 168,00 € |
| 6123        | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 115,00 € |
| 6124        | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind   | 38,00 €  |
| 6130        | Gantagesbetreuung (45 Stunden/Woche), Montag bis Donnerstag, 7:00 bis 16:30 Uhr (mit Mittagessen),<br>Freitag, 7:00 bis 14:00 Uhr (mit Mittagessen)                                 |          |
| 6131        | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 405,00 € |
| 6132        | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 314,00 € |
| 6133        | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 234,00 € |
| 6134        | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind   | 92,00 €  |
| 6140        | Gantagesbetreuung (37 Stunden/Woche), Montag bis Donnerstag, 7:00 – 14:30 Uhr (mit Mittagessen),<br>Abholmöglichkeit ab 14.00 Uhr,<br>Freitag, 7:00 bis 14:00 Uhr (mit Mittagessen) |          |
| 6141        | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 333,00 € |
| 6142        | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 258,00 € |
| 6143        | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 192,00 € |
| 6144        | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind   | 76,00 €  |
| 6200        | Kinderkrippe (unter 3 Jahren)   |          |
| 6210        | Flexible Betreuungszeiten (15,5 Stunden/Woche) Dienstag bis Donnerstag, 7:20 bis 12:30 Uhr (ohne Mittagessen)   |          |
| 6211        | Ein-Kind-Familie pro Monat und Kind   | 273,00 € |
| 6212        | Zwei-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 203,00 € |
| 6213        | Drei-Kind-Familie pro Monat und Kind  | 137,00 € |
| 6214        | Vier-Kind-Familie und mehr pro Monat und Kind   | 54,00 €  |

## Heilungshinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Ordnung und die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderbetreuungseinrichtungsbenutzungsordnung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), sowie §§ 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. 2009, 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 19. Mai 2026 diese Neufassung der Satzung über die Ordnung und die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen Parkkindergarten, Nonnenbachkindergarten, Kleinkinderhaus Püntchen, Bachtobelkindergarten und Naturkindergarten.

#### § 2

##### Name

Die gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen tragen folgende Bezeichnungen:

1. die Kinderbetreuungseinrichtung in der Maicher Straße 26: „Parkkindergarten Kressbronn am Bodensee“;
2. die Kinderbetreuungseinrichtung in der Zehntscheuerstraße 12/2: „Nonnenbachkindergarten Kressbronn am Bodensee“;
3. die Kinderbetreuungseinrichtung im Danziger Weg 13: „Kleinkinderhaus Püntchen Kressbronn am Bodensee“;
4. die Kinderbetreuungseinrichtung in der Bachtobelstraße 17: „Bachtobelkindergarten Kressbronn am Bodensee“
5. die Kinderbetreuungseinrichtung Im Eichert 1: „Naturkindergarten Kressbronn am Bodensee“.

Der Zusatz „am Bodensee“ kann auch abgekürzt werden.

#### § 3

##### Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. betreibt jede Kinderbetreuungseinrichtung für sich als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen steht Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde im Rahmen dieser Satzung und der Kapazität offen. Personen ohne Wohnsitz in Kressbronn a. B. können zur Benutzung zugelassen werden, haben aber keinen Anspruch auf Benutzung.

## II. Aufbau und Organisation

### § 4

#### Leitung

Die Kinderbetreuungseinrichtungen werden von einer hauptamtlichen pädagogischen Fachkraft geleitet. Die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtungen wird entsprechend den Zuständigkeiten der Hauptsatzung bestimmt. Die stellvertretende Leitung bestimmt der Bürgermeister in Rücksprache mit der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung.

### § 5

#### Erzieherkonferenz

- (1) Die Erzieherkonferenz (Teambesprechung) bietet die Möglichkeit zum Austausch unter den pädagogischen Fachkräften der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung. Insbesondere sollen wichtige Angelegenheiten der Kinderbetreuungseinrichtung, die im Gemeinderat beraten werden, in der Erzieherkonferenz vorberaten werden.
- (2) Die Erzieherkonferenz setzt sich aus allen fest an der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung tätigen pädagogischen Fachkräften zusammen.
- (3) Die Erzieherkonferenz wird von der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig einberufen.
- (4) Den Vorsitz in der Erzieherkonferenz hat die Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung.

### § 6

#### Elternversammlung

- (1) Die Elternversammlung (Elternabend) dient der Information der Eltern über die Arbeit der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung.
- (2) Die Elternversammlung setzt sich aus den Personensorgeberechtigten der an der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder zusammen.
- (3) Die Elternversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung einberufen.

### § 7

#### Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Kinder der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung und ihrer Eltern.
- (2) Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Kinderbetreuung an der Kinderbetreuungseinrichtung zu fördern. Er dient als Kontaktorgan zwischen Eltern, pädagogischen Fachkräften und Gemeindeverwaltung. Insbesondere soll er Anregungen und Ideen der Eltern diskutieren, weiterleiten und sich für die Belange der Kinderbetreuungseinrichtung bei der Elternschaft und der Bevölkerung einsetzen.
- (3) Der Elternbeirat besteht aus mindestens einem Elternvertreter pro Gruppe. Er wird jährlich von der Elternversammlung aus deren Mitte gewählt. Ehegatten oder Lebenspartner können nicht gleichzeitig Mitglied in demselben Elternbeirat sein.
- (4) Der Elternbeirat wählt spätestens vier Wochen nach seiner Wahl einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (5) Der Elternbeirat ist vom Vorsitzenden innerhalb von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn mindestens zwei der gewählten Mitglieder, die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung oder der Bürgermeister dies beantragen.
- (6) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Elternbeiratssitzung anwesend ist. Beschlüsse des Elternbeirats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- (7) Über die Sitzungen des Elternbeirats wird von einem Mitglied, im Zweifel dem stellvertretenden Vorsitzenden, eine Nieder-

schrift gefertigt. Über die Sitzungen und Tagesordnungen des Elternbeirates sind die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung und die Gemeindeverwaltung zu informieren. Der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter kann jederzeit an einer Sitzung des Elternbeirates teilnehmen.

- (8) Der Beirat kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.
- (9) Die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung hat den Elternbeirat so umfassend und rechtzeitig über die ihn betreffenden Angelegenheiten der Kinderbetreuungseinrichtung zu informieren, dass dieser seine Aufgaben sinnvoll wahrnehmen kann.

## III. Benutzungsvorschriften

### § 8

#### Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen werden durch den Bürgermeister festgesetzt.

### § 9

#### Beginn des Benutzungsverhältnisses, Anmeldung und Aufnahme

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten durch Bescheid der Gemeinde. Die im Antrag abzugebenden Angaben werden durch den Bürgermeister festgelegt. Der Bürgermeister kann bestimmen, dass das Verfahren vollständig elektronisch erfolgt.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes kann die Vorlage eines gültigen Personalausweises der Personensorgeberechtigten verlangt werden. Die Kinderbetreuungseinrichtungen dürfen zu diesem Zweck personenbezogene Daten erheben, speichern und verarbeiten. Mit der Anmeldung des Kindes erklären sich die Personensorgeberechtigten mit den Regelungen dieser Satzung und der Kinderbetriebsgebührensatzung, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere den Benutzungsregeln und den Gebührentatbeständen, einverstanden und erteilen die Zustimmung zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für alle Zwecke der Kinderbetreuungseinrichtung.
- (3) In die Kinderbetreuungseinrichtungen können Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippe) sowie vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Betreuungsplätze vorhanden sind.
- (4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (5) Der Gemeinderat legt möglichst nach Anhörung der Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen und des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung (Aufnahmekriterien) fest. Für alle Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde gelten dieselben Grundsätze.
- (6) Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt unter anderem die Vorsorgeuntersuchung gemäß den Richtlinien des Kultusministeriums Baden-Württemberg, in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt erst nach Vorlage eines Nachweises über eine ärztliche Untersuchung innerhalb der letzten zwölf Monate (§ 4 KiTaG). Als Nachweis gelten das Untersuchungsheft, eine ärztliche Bescheinigung oder ein elektronischer Nachweis.
- (7) Zum Schutz der Kinder empfiehlt die Gemeinde, Kinder entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut, in ihrer jeweils geltenden Fassung, zu impfen.
- (8) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen

in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

- (9) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, in familiären Konfliktlagen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z. B. bei Getrenntleben), unverzüglich selbstständig eine Regelung (z. B. hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Einrichtungsbereich) herbeizuführen, sei es außergerichtlich oder gerichtlich und hiervon die Gemeinde, in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang, über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.

## § 10

### Beendigung des Benutzungsverhältnisses, Abmeldung

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch die Gemeinde.
- (2) Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis im Laufe des Kinderbetreuungsjahres mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich oder elektronisch beenden.
- (3) Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen) endet das Betreuungsverhältnis mit dem Ende des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, es sei denn, die Personensorgeberechtigten und die Gemeinde vereinbaren in gemeinsamer Absprache die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Hierzu ist es ausreichend, wenn das Kind nach Vollendung des 3. Lebensjahres ohne Unterbrechung die Einrichtung, mit dem Einverständnis der Gemeinde und der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung, in einer bestimmten Gruppe weiterhin besucht. In diesem Fall bemisst sich die Gebühr weiterhin nach den Gebührensätzen für Krippenplätze.
- (4) Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis von Amts wegen grundsätzlich zum 31. August des laufenden Jahres. Die Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten muss erfolgen, wenn das Kind während des Kinderbetreuungsjahres in die Schule eintritt. Sofern keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, insbesondere die örtliche Bedarfsplanung dies zulässt, kann abweichend von Satz 1 eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bis zu dem Werktag beantragt werden, welcher dem Tag der Einschulung vorangeht.
- (5) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen unter Angaben des Grundes schriftlich oder elektronisch beenden (Ausschluss). Ausschlussgründe sind insbesondere:
  1. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;
  2. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten oder der Benutzungsregeln;
  3. ein Zahlungsrückstand der Kinderbetriebsgebühren über zwei Monate;
  4. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und bzw. oder eine dem Kind angemessene Förderung, trotz eines von der Gemeinde anberaumten Einigungsgespräches;
  5. die Verweigerung der Zustimmung zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeiten einschließlich Betriebsgebühr auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung;
  6. die Nichtbeachtung der in § 9 Absatz 9 aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz eines von der Gemeinde anberaumten Einigungsgespräches;

7. den individuellen Bedürfnissen des Kindes kann auf Grund seiner Entwicklung oder seinen Verhaltensweisen nicht entsprochen werden;
8. vom Kind gehen Gefahren für andere Kinder oder die pädagogischen Fachkräfte aus;
9. ein Personensorgeberechtigter oder das zu betreuende Kind verstößt gegen eine im Rahmen des Besuchs einer Kinderbetreuungseinrichtung obliegende gesetzliche Pflicht;
10. der Widerruf des SEPA-Basislastschriftmandats.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid, er ist unter Wahrung einer Frist von einer Woche vorher schriftlich oder elektronisch anzudrohen. Im Falle der Ausschlussgründe nach Satz 2 Nr. 8 ist eine vorherige Androhung des Ausschlusses nicht erforderlich. Im Falle der Ausschlussgründe nach Satz 2 Nr. 7 und 8 kann das Kind auch vorübergehend ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen werden.

- (6) Mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer der Kinderbetreuungseinrichtung alle noch in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände der Einrichtung zurückzugeben. Bis zum Eintritt der Abmeldewirkung entrichtete oder entstandene Gebühren für die Benutzung sind zu begleichen und werden nicht zurückerstattet. Der Benutzer hat das Recht, die Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, ausgenommen sind solche Daten, die einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unterliegen.

## § 11

### Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen durch Personensorgeberechtigte sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer Benutzer zu vermeiden.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
  1. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher in den Kinderbetreuungseinrichtungen frei herumlaufen zu lassen;
  2. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonstiges übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
  3. ohne vorherige Zustimmung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
  4. sich in einem Anstoß erregenden Zustand in den Kinderbetreuungseinrichtungen aufzuhalten;
  5. in den Kinderbetreuungseinrichtungen, einschließlich der zugehörigen Außenanlagen, zu rauchen.
- (3) Weitere Benutzungsregeln können durch eine vom Bürgermeister zu erlassende Hausordnung bestimmt werden, die in den Kinderbetreuungseinrichtungen gut ersichtlich auszuhängen ist. Die Benutzer haben sich an die Hausordnung zu halten.

## § 12

### Aufsichtspersonal

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, Reinlichkeit und die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Die Benutzer haben den Anordnungen des Personals Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die sich trotz Abmahnung nicht an die Bestimmungen dieser Satzung oder der auf Grund dieser Satzung erlassenen Hausordnung halten oder Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgen, aus der Kinderbetreuungseinrichtung zu verweisen.
- (3) Personen, die gegen diese Satzung wiederholt verstoßen, können durch die Gemeinde zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung ausgeschlossen werden. Bereits entrichtete Benutzungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

## IV. Betreuung

### § 13

#### Kinderbetreuungsjahr

Das Kinderbetreuungsjahr beginnt zum 1. September und endet zum 31. August eines jeden Jahres.

### § 14

#### Besuchsregeln, Betreuungsferien und Schließtage

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Kann ein Kind die Einrichtung wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen nicht besuchen, ist von mindestens einem Personensorgeberechtigten rechtzeitig (i. d. R. bis spätestens 8:30 Uhr) die Gruppenleitung oder die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu benachrichtigen.
- (3) Bei einer Hospitation der Eltern in der Einrichtung sind diese zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der Besuch der Einrichtung richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist nicht möglich.
- (5) Die Betreuungsferien werden von der Leitung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes festgelegt.
- (6) Insgesamt stehen jeder Kinderbetreuungseinrichtung 32 Schließtage zu. Neben den Betreuungsferien können sich Schließtage für die Einrichtung oder einzelne Gruppen insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Gefahren einer ansteckenden Krankheit, eines Arbeitskampfes, Verpflichtung zur Fortbildung, innerbetriebliche Anlässe, Fachkräftemangel, bautechnischer und bzw. oder betriebliche Mängel. Die Schließtage werden durch die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung nach Rücksprache mit der Gemeinde festgelegt. Die Personensorgeberechtigten sind hiervon baldmöglichst zu unterrichten.

### § 15

#### Betreuungsverantwortung

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der jeweiligen Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Fachkräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Festen, Ausflügen) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der

Aufsicht getroffen wurde.

### § 16

#### Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte zu belehren.
- (3) Bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber, ansteckenden Hauterkrankungen und ähnlichem sowie bei Weinerlichkeit und starker Anhänglichkeit sind die Kinder zu Hause zu behalten. Insbesondere sind Kinder zu Hause zu behalten:
  1. bei Fiebererkrankungen: bis sie 24 Stunden fieberfrei sind; von Fieber in diesem Sinne ist ab einer Körpertemperatur von 38° C auszugehen;
  2. bei Magen-Darm-Erkrankungen: bis sie 48 Stunden von Erbrechen und Durchfall befreit sind;
  3. bei ansteckenden Hauterkrankungen: bis die Hauterkrankung so weit abgeheilt ist, dass die Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht;
  4. bei Bindehautentzündung: bis die Bindehautentzündung von einem Arzt begutachtet und behandelt worden ist;
  5. bei Pedikulose (Lausbefall): bis die Pedikulose vollständig abgeheilt ist;
  6. bei allen übrigen Erkrankungen: bis keine Gefahren mehr für andere Kinder und pädagogische Fachkräfte von der Erkrankung des Kindes ausgehen.

Die Kinderbetreuungseinrichtungen können in Zweifelsfällen ein schriftliches ärztliches Attest einfordern, wenn für die Kinderbetreuungseinrichtung unklar ist, ob eine ärztliche Behandlung stattgefunden hat bzw. die Krankheitserscheinungen abgeheilt sind.

- (4) Erkrankt ein Kind während des Betreuungsaufenthaltes in einer Kinderbetreuungseinrichtung, so muss das Kind von den Personensorgeberechtigten sofort abgeholt werden.
- (5) Erkranken mehrere Kinder in einer Kinderbetreuungseinrichtung an derselben Erkrankung und bzw. oder ist von einer erheblichen Ansteckungsgefahr für andere Kinder und pädagogische Fachkräfte auszugehen, so kann der Bürgermeister:
  1. Kinder, die im gemeinsamen Haushalt mit einem erkrankten Kind leben, vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung bis zur vollständigen Abheilung der Erkrankung ausschließen;
  2. die vorübergehende Schließung der Kinderbetreuungseinrichtung anordnen.
- (6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften verabreicht.

## V. Schlussbestimmungen

### § 17

#### Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die Gemeinde gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Ein-

willigungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

- (3) Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation dürfen nur mit der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten erfasst werden.
- (4) Fotos von Kindern in Druckmedien oder im Internet dürfen nur mit der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten veröffentlicht werden.

### § 18

#### Haftung und Schadensfälle

- (1) Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch schadhafte Einrichtungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Benutzer haben die Gemeinde von allen Forderungen freizustellen, die auf der Verletzung von Rechten Dritter beruhen.
- (3) Die Benutzer haften der Gemeinde für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Kinderbetreuungseinrichtungen.
- (4) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

### § 19

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. sich entgegen § 8 außerhalb der durch den Bürgermeister festgelegten Öffnungszeiten unberechtigt in den Kinderbetreuungseinrichtungen aufhält;
  2. entgegen § 11 Absatz 2 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher in den Kinderbetreuungseinrichtungen frei herumlaufen lässt; in störender Lautstärke Musikgeräte abspielt, Instrumente spielt oder sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht; ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt; sich in einem Anstoß erregendem Zustand in den Kinderbetreuungseinrichtungen aufhält; in den Kinderbetreuungseinrichtungen raucht;
  3. entgegen § 11 Absatz 3 sich nicht an die Hausordnung hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.

### § 20

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 20. Mai 2026

gez. Daniel Enzensperger

Bürgermeister

#### Heilungshinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee

### über die Veröffentlichung im Internet des Bebauungsplans „Altenpflegeheim Haus St. Konrad - Teiländerung“ (Veröffentlichung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat in seiner Sitzung am 19.05.2026 den Bebauungsplan „Altenpflegeheim Haus St. Konrad - Teiländerung“ mit örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 20.04.2026 gebilligt und die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB (förmliche Beteiligung) beschlossen. Der Entwurf des Bauleitplans und der Begründung werden vom 01.06.2026 bis zum 03.07.2026 im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen können unter der Internetadresse <https://www.kressbronn.de/politik-verwaltung/bauleitplanung/bebauungsplaene/bebauungsplaene-im-verfahren/> eingesehen werden. Zusätzlich liegen die Unterlagen im gleichen Zeitraum (Veröffentlichungsfrist) gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Kressbronn a. B. (Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B.), Zimmer DG.H.20 aus. (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag morgens (außer Mittwoch) von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie am Dienstagmittag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Donnerstagmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.). Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Falls eine Beratung und Erörterung gewünscht ist, vereinbaren Sie bitte einen Termin.

#### Lageplan:



#### Beschreibung des Geltungsbereichs:

Gemarkung: Kressbronn a. B.

Lage: Die Fläche liegt direkt westlich des bestehenden Altenpflegeheim. Das Plangebiet erstreckt sich nördlich und südlich der Ottenberghalde über die Grundstücke Flst. Nr. 660 (komplett), 5577 (teilweise), 657/2 (teilweise) und 598 (teilweise).

Stand: 20.04.2026

Der vorliegenden Teiländerung werden insgesamt 35.010 Ökopunkte von der Ökokontomaßnahme „Ausweisung Bannwald ‚Bodanrück‘“ (Az. 335.02.069) zugeordnet.

Der ca. 183,8 ha große Bannwald „Bodanrück“ befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen (Gemarkung Bodman) im Landkreis Konstanz, Regierungsbezirk Freiburg. Er liegt im Naturraum Hegau und nach der standortskundlichen Gliederung von Baden-Württemberg im Wuchsbezirk 7/05b Bodensee-Umrandung (Wuchsbezirksgruppe 7/05 Westliches Bodenseegebiet, Wuchsgebiet 7 Südwestdeutsches Alpenvorland).

Folgende Flurstücke liegen ganz oder teilweise innerhalb des Bannwaldes auf Gemarkung Bodman der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen: 086520-000-00387/000, 086520-000-02446/000, 086520-000-02708/000, 086520-000-03001/000, 086520-000-03002/000, 086520-000-03003/000, 086520-000-03006/000, 086520-000-03011/000, 086520-000-03013/000.

Durch den Eingriff in den Naturhaushalt im Bereich des Bebauungsplans „Altenpflegeheim Haus St. Konrad“ Teiländerung entsteht ein Defizit von 35.010 Ökopunkten. Mit der Zuordnung der plangebietsexternen Maßnahmen wird eine Vollkompensation erreicht.

#### Ziel und Zweck der Planung:

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn es vernünftigerweise geboten ist, die bauliche Entwicklung durch eine vorherige Planung zu ordnen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Die Gemeinde Kressbronn a. B. beabsichtigt die Realisierung von altersgerechtem betreutem Wohnen, hier das Projekt und Wohnkonzept „Service Wohnen“ durch die Stiftung Liebenau
- Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Maßnahme.
- Die geordnete Strukturierung und Nutzung der Flächen.

#### Verfahren:

Der Bebauungsplan wird im Regelplanverfahren nach §§ 1 ff BauGB aufgestellt.

#### Umweltinformationen:

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB erstellt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Einsicht verfügbar:

- Umweltbericht in der Fassung vom 20.04.2026 mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume / Artenschutz / Biologische Vielfalt / Flora und Fauna, Fläche / Boden, Wasser, Klima / Lufthygiene, Landschaftsbild und Erholung, Mensch (Leben, Wohnen, menschliche Gesundheit), Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern; Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen; Ermittlung des Kompensationsbedarfs (Flora/Fauna, Boden, Landschaft) / Eingriffs-Bilanz; Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen / Kompensationsbilanz; Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen, schriftlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen
- Artenschutzrechtliche Relevanzbegehung des Plangebiets „Service Wohnen in Kressbronn (Bodenseekreis) vom 09.09.2021 mit artenschutzrechtlicher Beurteilung von Vegetation, Baumbestand, Vögel, Fledermäuse, Zauneidechse, sonstige geschützten Arten
- Gutachten LA21-214-G01-02 Ermittlung und Bewertung der schalltechnischen Belange vom 13.09.2021 mit Bewertung der Lärmemissionen aus der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung der Obstplantagenpflege
- Geotechnischer Bericht vom 28.08.2029 mit Auswertung Schichtenaufbau des Untergrundes, Rammkernsondierungen, Hydrologische Verhältnisse, Bemessungswasserstand, Boden- /Grundwasserverunreinigungen, Betonaggressivität des Grundwassers

#### Hinweis:

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichung abgegeben werden. Diese Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (FN@architekten-kvb.de und thomas.feick@kressbronn.de), können aber auch bei Bedarf auf anderem Weg (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Kressbronn a. B., 20.05.2026

gez.

Daniel Enzensperger

Bürgermeister

## Abfuhrkalender

**Restmüll, 4-wöchig**  
Dienstag, 2. Juni

**Gelber Sack**  
Mittwoch, 3. Juni

